

Kapitel 7 Tatort

Inhalt

Zuletzt geändert: Seite 2 und 25 bis 37

- 1 Literatur
 - 1.1 Bilddokumente

- 2 Tatort**
 - 2.1 Juristischer Tatort
 - 2.2 Kriminalistischer Tatort
 - 2.3 Unglücksort
 - 2.4 Bedeutung des kriminalistischen Tatortes

- 3 Methoden der Tatrekonstruktion**
 - 3.1 Schlussfolgerung
 - 3.2 Simulation
 - 3.3 Interpretation

- 4 Sofortmaßnahmen (Erster Zugriff)**
 - 4.1 Sicherungsmaßnahmen
 - 4.2 Auswertungsmaßnahmen
 - 4.3 Tatortbefundbericht
 - 4.4 Beispiele im Lehrbuch

- 4.5 Besondere Tatorte**
 - 4.5.1 Terroristische / Gewaltkriminalität
 - 4.5.2 Bahn AG
 - 4.5.3 Bergbau
 - 4.5.4 Diplomaten und andere
 - 4.5.5 Abgeordnete
 - 4.5.6 Soldaten und NATO-Truppen
 - 4.5.7 Flugunfälle

⇩

4.5.8 Straßenverkehrsunfall

4.5.8.1 Kriminalpolitische Bedeutung

4.5.8.2 Rechtliche Bewertung

4.5.8.3 Verkehrs-Unfallaufnahme

- Straße
- Fahrzeug
- Fahrer

5 Häufigste Fehlerquellen bei der Tatortbefundaufnahme

1 Literatur

Aktueller Stand unter
www.weihmann.info ⇨ Literatur

1.1 Bilddokumente

Weihmann de Vries, Kriminalistik, Kriminaltechnik,
Führung

Weihmann, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik /
Kriminologie, Band 2 und 3, Kriminaltechnik I und II

2 **Tatort**

2.1 **Juristischer Tatort**

- Orte, an denen
 - der **Täter** gehandelt hat
 - der **Täter** hätte handeln müssen
 - der **Erfolg** eingetreten ist
 - der **Erfolg** nach den Vorstellungen des Täters eintreten sollte
- § 9 StGB
- Begründet den Gerichtsstand im ersten Rechtszug
- Begründet die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörde
- Begrenzt den geografischen Tatort auf die Zuständigkeit des deutschen Strafrechts

2.2 Kriminalistischer Tatort

Das Bezeichnen der realen Örtlichkeiten des juristischen Tatortes.

- Alle Orte, an denen der Täter
 - **vor**,
 - **während** und
 - **nach** der Tat gehandelt hat oder hätte handeln können

- Alle Orte, an denen **Beweise zu finden** sind
 - Vorbereitungsort
 - Annäherungsweg
 - Weitere und nähere Umgebung des Handlungsortes
 - Fundort des Opfers
 - Fluchtweg
 - Fluchtfahrzeug
 - Aufbewahrungsort der Beute
 - Aufbewahrungsort der Tatwerkzeuge
 - Wohnung des Tatverdächtigen
 - Arbeitsplatz des Tatverdächtigen

2.3 Unglücksort

- Ist kriminalistischer Tatort
 - Klärung von
 - Ursachen, § 159 StPO o.a.
 - Ablauf
 - Folgen
 - Verantwortlichkeit

2.4 Bedeutung des kriminalistischen Tatortes

- Träger von Spuren
- Kriterium für die Bewertung des Personalbeweises
- Rekonstruktion des Tatgeschehens und der
Tatsituation
- Qualifizierung des Deliktes

3 Methoden der Tatrekonstruktion

① Schlussfolgerung

- Lücken schließen durch Anwendung von Denkgesetzen und Erfahrungssätzen

② Simulation

- Begehungsmöglichkeiten gedanklich durchspielen
- Vergleich mit dem Untersuchungsergebnis
- Vom Tatverdächtigen, Opfer oder Zeugen nachgestellter Tatverlauf

③ Interpretation

- Begründung des Täterverhaltens
 - Suche nach dem Motiv
 - cui bono? = wem nützt es?
- Die Kernfrage der Kriminalistik
(*Cicero*, 127 v.Chr.)

4 Sofortmaßnahmen (Erster Zugriff)

BGHSt 30, 131 [138] und 38, 291 [294]; PDV 132

- Einleitung und Durchführung aller unaufschiebbaren Maßnahmen zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Beweissicherung

- **Methoden**

- Sicherungsmaßnahmen
- Auswertungsmaßnahmen
- Tatortbefundbericht
- Ermittlungen

**Die Kenntnisse vom Beweisverfahren
bestimmen die
Qualität der Tatortarbeit!**

4.1 Sicherungsmaßnahmen

1. Eingang der Ereignismeldung
 - 1.1 Ereignisort (genaue Angabe)
 - 1.2 Standortermittlung bei Mobiltelefon (§ 112 TKG)
 - 1.3 Identitätsfeststellung
 - 1.4 Rufnummer
 - 1.5 Sachverhalt
 - 1.6 Verhaltensanweisungen
 - 1.7 Erste Hinweise an Rettungsdienste und/oder Spezialdienststellen

2. Kräfte zum Ereignisort entsenden
 - 2.1 Fahrt zum Ereignisort
 - 2.2 Auf tatrelevante Umstände achten
 - 2.3 Gebrauch des Sondersignals prüfen

3. Sachlich zuständige Dienststelle informieren

4. Aufklärung am Ereignisort

5. Abwehr von Gefahren
 - 5.1 Erste Hilfe
§ 243 I Nr. 6 StGB schützt auch die Helfer
(NStZ 2008, 218)
 - 5.2 Ärztliche Betreuung
 - 5.3 Opfer zur Beweissicherung begleiten
 - 5.4 Explosions- oder Vergiftungsgefahr
ABC-Kampfstoffe oder Gefahrstoffe:
BKBl. 78/2008 vom 24.4.2008
 - 5.5 Tiere, pp.



Fortsetzung

4.1 Sicherungsmaßnahmen

6. Identifizierung und/oder Festnahme von Tatverdächtigen
 - 6.1 Einleitung von Fahndungsmaßnahmen
7. Absperren des Ereignisortes
§ 94 StPO + § 136 StGB
8. Zeugen feststellen, trennen, befragen
9. Spuren schützen, gefährdete Spuren sichern
(Kapitel 4)
10. Lagebericht
11. Persönliche Übergabe des Ereignisortes an den Leiter der Auswertungsmaßnahmen
12. Bericht fertigen
 - Meldung: wann, wo, von wem erhalten
 - Hinfahrt zum Ereignisort
 - Wen und was angetroffen
 - Fahndungsmaßnahmen
 - Sofortmaßnahmen
 - An wen und wann den Ereignisort übergeben

4.2 Auswertungsmaßnahmen

1. Eingang der Meldung oder des Lageberichtes
2. Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel festlegen
3. Ereignisort gemeinsam mit dem Leiter der Sicherungsmaßnahmen besichtigen und Verantwortung übernehmen (Uhrzeit)
4. Sind Sachverständige, Spezialisten oder weitere Kräfte erforderlich?
5. Tatortbefundaufnahme
 - Übersichtsaufnahmen (Google-Earth u.a.)
 - Spuren suchen, markieren und sichern
 - Lichtbilder und Skizzen fertigen
 - Situation beschreiben
 - Kapitel 4
6. Ermittlungen
 - Zeugen suchen, feststellen, vernehmen
 - Tatverdächtige suchen, feststellen, vernehmen
7. Fahndung ergänzen
8. Lagebericht und Meldungen
9. Tatortbefundbericht

4.3 Tatortbefundbericht

- §§ 168 b I; 163; 158 StPO
- Beispiel: Kapitel 7.4.4

1. Allgemeines

- 1.1 Eingang der Meldung
- 1.2 Benachrichtigungen
- 1.3 Eingesetzte Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel
- 1.4 Eintreffen am Tatort
- 1.5 Angetroffene Personen
- 1.6 Witterungs- und Lichtverhältnisse

2. Objektiver Tatortbefund

- 2.1 Beginn und Ende der Tatortbefundaufnahme
- 2.2 Tatort im weiteren und engeren Sinn
- 2.3 Tatobjekt / Opfer (Google-Earth u.a.)
- 2.4 Beschreibung der Spuren
- 2.5 Spurensicherungsbericht

3. Subjektiver Tatortbefund

- 3.1 Aussagen vom Opfer und/oder von Tatzeugen
- 3.2 Aussagen der am Tatort angetroffenen Personen
- 3.3 Reaktionen und/oder Verhaltensweisen von Personen
- 3.4 Vorgenommene Veränderungen

4. Kriminalistische Schlussfolgerungen

- Keine rechtliche Wertung
- Bewertung aller bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Feststellungen aus dem objektiven und subjektiven Tatortbefund
- **Hypothesen über Tatablauf, Täter, Opfer, Beweise**



Fortsetzung

4.3 Tatortbefundbericht

5. Abschließende Maßnahmen

5.1 Beschlagnahme oder Freigabe des Tatortes

5.2 Beschlagnahme von Beweismitteln

5.3 Festnahmen

5.4 Fahndungsmaßnahmen

5.5 Sonstiges

● **Ermittlungen**

- Suche
- Sicherung
- Auswertung von Beweisen
BGHSt 29, 244 (251)

- Auswertung von Spuren und Hinweisen
- Kriminalpolizeilicher Meldedienst
- Befragung, Vernehmung, Gegenüberstellung
- Tatortbegehung und Simulation
- Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme

4.4 Beispiele im Lehrbuch, Kapitel 7

4.5 Besondere Tatorte

4.5.1 Terroristische / Politisch motivierte Gewaltkriminalität

Zuständigkeit des BKA

- Landesbehörde ersucht
- Bundesminister des Innern ordnet an
- Generalbundesanwalt ersucht oder erteilt Auftrag
 - Sofortmaßnahmen durch örtliche Behörde
 - Unterstützung des BKA
 - Unterstellung von Beamten und Ressourcen der Länder

Fortsetzung
4.5 Besondere Tatorte

4.5.2 Bahn AG

Gleichzeitige Zuständigkeit der Länderpolizeien
und der Bundespolizei

- **Zuständigkeit** der Bundespolizei **als
Bahnpolizei**
§§ 3, 12, 13 und 57 I BPolG



Fortsetzung
4.5.2 Bahn AG

● **Zuständigkeit der Bahnpolizei**

- Gefahrenabwehr
- **Strafverfolgung***
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Im Bereich der Bahn AG
(§§ 3, 12 und 13 BPolG; Kapitel 2.6)

* **Strafverfolgung**

Vergehen, die auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurden und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet sind oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft
(§ 12 I 5 BPolG)

- Zuständigkeit der Länderpolizei bleibt **unberührt**
(§ 12 II BPolG)
Sofortmaßnahmen durch Bahnpolizei (§ 1 VII BPolG)
- Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall einer anderen Polizeibehörde die Ermittlungen **übertragen**
(§ 12 II BPolG)
- **Zusammenhang** mit Straftaten, für die die Länderpolizeien zuständig sind, so trifft die Bundespolizei nur die Sofortmaßnahmen und übergibt die weitere Bearbeitung an die Länderpolizei (§ 12 III BPolG).



Fortsetzung
4.5.2 Bahn AG

● **Zuständigkeit der Länderpolizei**
§ 163 StPO und § 1 VI BPolG

1. Verfolgung von Straftaten

- Verdacht eines **Verbrechens** oder eines **Vergehens**, das nicht in die Zuständigkeit der Bundespolizei fällt
- Bei überschneidender Zuständigkeit
⇒ Länderpolizei

2. Ermittlungen bei besonderen Schadensereignissen
Nr. 246 RiStBV

2.1 Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse im Bahnbetrieb
Bei vorsätzlichen Taten

2.2 Gefährdung oder Verletzung
Deutsche oder ausländische Persönlichkeit

2.3 Beim Auffinden eines Toten oder lebensgefährlich Verletzten
(Leichensachen; Kapitel 22)



Fortsetzung

4.5.2 Bahn AG (Zuständigkeit der Länderpolizei)

- 3. Notfallmanagement der Bahn AG**
Durch Bahnpolizei,
auch bei Zuständigkeit der Länderpolizei
Bahn-Richtlinie Nr. 123
„Notfallmanagement und Brandschutz“
 - 3.1 Schutz vor Gefahren** für alle am Einsatzort Tätigen
 - 3.2 Ansprechpartner** für die Polizei
 - 3.3 Leichen** dürfen durch die Bundespolizei nur nach vorheriger Absprache mit der Länderpolizei aus dem Gleisbereich entfernen werden.

- 4. Eisenbahn-Bundesamt** in Bonn
Aufsichtsbehörde über die Bahn AG
ohne Exekutivbefugnisse

Fortsetzung

4.5 Besondere Tatorte

4.5.3 Bergbau

- Untertagebau
 - Übertagebau
 - Schürfrechte für Sand und Steine
-
- **Grundsätzliche Zuständigkeit der Bergämter**
§ 147 BBergG
-
- **Zuständigkeit der Länderpolizei**
 - Selbsttötung
 - Strafrechtlicher Staatsschutz
 - Sprengstoffdelikte, die sich über den Betrieb hinaus auswirken können
 - Straftaten ohne technischen Zusammenhang mit dem Betrieb
 - Verkehrsunfälle

Fortsetzung

4.5 Besondere Tatorte

4.5.4 Diplomaten und andere Exterritoriale

- Befreiung von der Deutschen Gerichtsbarkeit
§§ 18 + 19 GVG
- **Zulässige Maßnahmen**
 - Feststellung der Personalien
 - Feststellung des Diplomatenstatus
 - PP Berlin vermittelt zum
Auswärtigen Amt
 - Weitere **strafprozessuale Maßnahmen**
sind nicht mehr zulässig
- Bei Gefahrenabwehr Maßnahmen wie bei
jedermann

Fortsetzung

4.5 Besondere Tatorte

4.5.5 Abgeordnete

- Bundesrat
- Bundestag
- Länderparlamente

- Die Immunität soll die **Funktionsfähigkeit des Parlaments** gewährleisten

- Bei Betreffen auf frischer Tat sind alle Sofortmaßnahmen möglich

- Sofort Nachricht an Staatsanwaltschaft und an das Parlamentspräsidium

Art 46 GG

Alle Landesverfassungen

§ 152 a StPO

- Abgeordnete als Zeugen: § 50 StPO

Fortsetzung

4.5 Besondere Tatorte

4.5.6 Soldaten und NATO-Truppen

- **Soldaten**
Gerichtsstand bei Soldaten der Bundeswehr im Auslandseinsatz ist in **Kempton**
BGBl. 2013, Seite 89, Gesetz vom 21.1.2013
- **NATO-Truppen**
Die Gerichtsbarkeit wird nach einer Straftat zwischen dem Entsendestaat und dem Aufnahmestaat vereinbart.

Maßgebend ist, ob die Straftat militärischen oder zivilen Charakter hat.

Maßnahmen gegen NATO-Angehörige

- Festnahme
- Durchsuchung, Beschlagnahme
- Nicht in Militäranlagen**
- Körperliche Untersuchungen
- Erkennungsdienstliche Behandlungen
- **Blutentnahmen unterliegen**
- Sonderbestimmungen**
- Sofortige Benachrichtigung der Militärbehörden
Sie haben stets Festnahme- und Gewahrsamsrecht
- Leichen können die Militärbehörden jederzeit in Obhut nehmen

Fortsetzung
4.5 Besondere Tatorte

4.5.7 **Flugunfälle**

- Grundsätzliche Zuständigkeit der **Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU)**

- **Zuständigkeit der Polizei**
 - Flugzeuge bis 2.000 kg¹ Höchstmasse², wenn sich der Unfall oder die Störung **nicht** während des Betriebs in einem Luftfahrtunternehmen³ ereignet hat
 - Segelflugzeuge und Motorsegler
 - Luftsportgeräte⁴, Rettungs-Fallschirme, Drachen und Flugmodelle

Erläuterungen



Fortsetzung
4.5.7 Flugunfälle

Erläuterungen

Mitteilung der BFU vom 21.11.2001

- Frei- und Fessel-Ballone sind Luftfahrzeuge

- ¹ Im Regelfall bis zu vier Sitzplätzen.
Kennzeichen bei
einmotorigen Flugzeugen: **D - E . . .**
mehrmotorigen Flugzeugen: **D - G . . .**
- ² Zulässiges Startgewicht
- ³ Gewerbsmäßige Personen- und/oder Frachtbeförderung
- ⁴ Ultraleichtflugzeuge⁵
Gleitflugzeuge
Hängegleiter
Gleitsegel
Sprung-Fallschirme
- ⁵ Ein- oder doppelsitzige Motor-Luftfahrzeuge bis 300 kg bzw. 450 kg Startgewicht



Fortsetzung
4.5.7 Flugunfälle

● **Aufgaben der Polizei**

- Rettung verletzter oder gefährdeter Personen
- Bergung von Sachgütern
- Ursachenuntersuchung
- **Strafverfolgung**
 - Sicherungsmaßnahmen
 - Auswertungsmaßnahmen
 - Tatortbefundbericht
 - ErmittlungenBeim BFU können Sachverständige angefordert werden, Telefon 0531-3548-0

- **Eisklumpen, die vom Himmel fallen**
 - Sie werden von Passagierflugzeugen verloren. Ursache ist ein defekter Verschluss der Toilettenentsorgung.

 - Genauen Zeitpunkt des Aufschlages feststellen
 - Feststellung des Schadens
 - Sicherstellung einer Probe
 - Weiterleitung an BFU

4.5.8 Straßenverkehrsunfall

4.5.8.1 Kriminalpolitische Bedeutung

§ 1 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

Verkehrsunfall (VU) ist:

„Durch Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen wurden

- Personen getötet oder verletzt oder
- Sachschäden verursacht.“

Nur die Hälfte aller Verkehrsunfälle werden der Polizei bekannt (NRW-LT-Drs. 12/3650, Seite 7).

Die Schadensregulierung erfolgt dann ohne Polizei zwischen den Beteiligten und den Versicherungen.

Für die Beweisführung in den übrigen Strafverfahren stellt sich **Verkehrsunfallaufnahme** und **Bearbeitung** als **Problem** dar.

Siehe auf dieser Internetseite „Terminologie“ - Rn 13

„Verkehrsunfälle und Kriminalistik“



Fortsetzung 4.5.8.1

Straßenverkehrsunfall

Statistik 2016* Deutschland		
2.600.000	100 %	Verkehrsunfälle
300.000	12 %	Personen-Schaden
67.000	2,6 %	Schwer-Verletzte
3.200	0,1 %	Tote
72.000	2,8 %	Schwerwiegende Unfälle mit Sach-Schaden
2.200.000	84,6 %	Übrige Sach-Schäden
15.000	0,6 %	Unter Einfluss von berauschenden Mitteln

* Bundesamt für Statistik; Zahlen gerundet

4.5.8.2 Rechtliche Bewertung

1. Verkehrsverstöße

- §§ 1 und 49 StVO i.V.m. § 24 StVG,
Ordnungswidrigkeiten.

2. Fahrlässigkeits-Taten

- § 222 StGB, **Fahrlässige Tötung**, Freiheitsstrafe
bis fünf Jahre oder Geldstrafe.

- § 229 StGB, **Fahrlässige Körperverletzung**,
Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe.

3. Vorsatz-Taten

- § 303 StGB, **Sachbeschädigung**, Freiheitsstrafe
bis zwei Jahre oder Geldstrafe.

- § 265 StGB, **Versicherungsmissbrauch**,
Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe.

Vorsätzliche Körperverletzung oder Tötung
unter Verwendung eines Kraftfahrzeuges, z. B.
Beibringen von Gift oder Manipulation an
Bremsen, Abgas, pp., Manipulationen am Kfz,
setzen zumindest Mechaniker-Kenntnisse voraus.



Fortsetzung 4.5.8.2

Rechtliche Bewertung

4. Folge-Taten

- § 315 c StGB, **Gefährdung** des Straßenverkehrs, durch Trunkenheit oder Drogeneinfluss, Freiheitsstrafe bis fünf Jahre oder Geldstrafe.

- § 323 a StGB, **Vollrausch**, Freiheitsstrafe bis fünf Jahre oder Geldstrafe.

5. Verkehrs-Unfallflucht

- § 142 StGB, Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe.

Die Begehung erfolgt meist in zwei verschiedenen Formen: Fahrer und Fahrzeug haben sich (wurden) entfernt oder nur der Fahrer.

6. Vortäuschung einer Straftat

§ 145 d StGB, Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe.

Nach einer **Diebstahlsanzeige** wird der selbst verschuldete Verkehrsunfall dem angeblichen Dieb zugeschrieben.



Fortsetzung 4.5.8.2

Rechtliche Bewertung

7. Selbst-Tötung

Pro Jahr werden in Deutschland ca. 1.000 Verkehrsunfälle mit Selbsttötungsabsicht vermutet.

Fahrverlauf und Anstoßstelle liegen auf einer **Geraden**.

Zu fragen ist:

Musste die Geschwindigkeit bei dem Straßenverlauf und der Fahrbahndecke zu dem Unfall führen?

Wurde die Kontrolle über das Fahrzeug verloren?

Sind Ausweichmanöver und den physikalischen Gesetzen entsprechende Bremsspuren, Driftspuren oder Schleuderspuren zu erkennen?

Haben sich an dieser Stelle schon ähnliche Verkehrsunfälle ereignet?

Unfälle durch so genannten „**Sekundenschlaf**“ zeigen ähnliche Verläufe.

Ein **plötzlicher Tod**, unmittelbar vor dem Unfall, durch Schlaganfall oder Herzinfarkt kann nur durch eine **Obduktion** festgestellt werden, §§ 159 und 87 StPO.



Fortsetzung 4.5.8.2

Rechtliche Bewertung

8. Straflös

Nicht erkennbare und unverschuldete Defekte
oder Schäden an

- Fahrbahn
- Verkehrseinrichtungen
- Vegetation
- Fahrzeug

9. Schutz des Eigentums von Verunglückten und Helfern

§ 243 I Nr. 6 StGB und NStZ 2008, 218

10. Beispiel für mündliche Belehrung von Unfallbeteiligten und Zeugen am Tatort DHB Kapitel 11, Vernehmung

Straßenverkehrsunfall

4.5.8.3 Verkehrs-Unfallaufnahme*

Straße

- Lichtverhältnisse / Sonnenstand / Beleuchtung
- Witterungsverhältnisse
- Straßenbelag
- Straßenverlauf / Gefälle / Steigung
- Straßencharakteristik / Kreuzung, Einmündung, Ausfahrt
- Verkehrszeichen / -einrichtungen
- Formspuren durch:
 - Opfer
 - Fahrzeug oder Fahrzeugteile
 - Reifen
 - Gegenstände
- Gegenstände, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen könnten

Bei Verkehrsunfallflucht können zerbrochene Glas- oder Kunststoffteile auch als **Passstücke** Verwendung finden.

* Siehe Internet: „**Terminologie**“
„Verkehrsunfälle und Kriminalistik“

Straßenverkehrsunfall

Fortsetzung 4.5.8.3

Fahrzeug / Anhänger / Auflieger

- **Fahrzeug, allgemein**
 - Kennzeichen
 - Baujahr
 - Letzte Hauptuntersuchung (TÜV-Abnahme)
 - Allgemeiner Eindruck des Fahrzeugs ohne Unfallspuren

- **Zustand der Reifen**

- **Zustand der Bremseinrichtung**
 - Betriebsbremse, Feststellbremse,
 - Auflaufbremse, Abrissbremse
 - Stellung des Anhängerbremsventils

- **Ausrüstung**
 - Extreme Musik- bzw. Lautsprecheranlage, Betriebszustand
 - Funktelefon oder loses Handy
Betriebszustand, Betreiber und Rufnummer
 - Beim Betreiber des Funktelefons kann die genaue Uhrzeit der Verbindungen und die Region des Standortes des Handys festgestellt werden
(§ 112 II TKG)

- **Fahrtenschreiber / Kontrollgerät**



Straßenverkehrsunfall

Fortsetzung 4.5.8.3

Fahrzeug / Anhänger / Auflieger

- **Sitzpositionen feststellen**
 - Rückenlehnen und Sitzflächen mit **Mikrospuren**. Die Feststellung kann nur beweiserheblich sein, wenn die Insassen vor dem Unfallzeitpunkt keine rechtmäßige Nutzung des Fahrzeugs hatten und nach dem Unfall keine Hilfe leisteten.
 - **Fingerspuren** an den Bedienungsteilen. Die Feststellung kann nur beweiserheblich sein, wenn die Insassen vor dem Unfallzeitpunkt keine rechtmäßige Nutzung des Fahrzeugs hatten und nach dem Unfall keine Hilfe leisteten.
 - **Rückhaltegurte** dehnen sich durch die kinetische Energie (Bewegungsenergie) des Körpergewichtes zwischen 5 und 15 %. Darin bleiben **Mikrospuren** von der Kleidung der Insassen hängen, die beim Unfall darin saßen.
 - **Abriebe** und **Einschmelzungen** von **Mikrospuren** an den Anstoßstellen der **Verkleidungen** von **Tür, Lenksäule** und **Schalthebel**.



Straßenverkehrsunfall

Fortsetzung 4.5.8.3

Fahrzeug / Anhänger / Auflieger

- Sitzpositionen feststellen
 - Abdruck des **Sohlenprofils** auf dem **Bremspedal**.
 - **Fahrerfront- und Fahrerseitenairbag** nehmen beim Auslösen **Mikrospuren** vom unfallbeteiligten Fahrer auf.
Wird von den Insassen nach dem Unfall Hilfe geleistet, so ist der Beweiswert eingeschränkt.

- **Rückhaltegurte angelegt?**
 - Gurtschloss, Rolle und Umlenker
 - Reibungswärme

- **Airbags ausgelöst?**

- **Verletzungsspuren im Innenraum?**
 - Blut
 - Haare



Straßenverkehrsunfall

Fortsetzung 4.5.8.3

Fahrzeug / Anhänger / Auflieger

- **Lose Gegenstände im Innenraum?**
 - Autoatlas, Schirm, pp.,
 - Verletzungsspuren

- **Äußere Beschädigungen am Fahrzeug**
 - Blech
 - Lack
 - Glas
 - Kunststoffteile
 - Glühbirnen, Beschädigung während der Funktion?

- **Verletzungsspuren an der Außenseite des Fahrzeugs**
 - Blut
 - Haare
 - Kleidungsstücke

- **Behauptete Mängel**

Hiernach sind Fahrer und Mitfahrer stets zu fragen.

Straßenverkehrsunfall

Fortsetzung 4.5.8.3

Fahrer

Tatsächlicher Fahrer?

- Der Schluss von der Haltereigenschaft auf den Fahrzeugführer ist **nicht zwingend**, BGHSt 25, 365.
- Sitzposition feststellen.
- Als **Vergleichsspur** ist dazu die Kleidung sicherzustellen.

Fahrtüchtigkeit

- Fahrerlaubnis
- Fahrpraxis, allgemein und mit dem Unfallfahrzeug
- Sehhilfe
- Behinderung, notwendige Sonderausstattung
- Schuhwerk zur sicheren Bedienung der Pedale
- Behinderung durch Musikanlage, Funktelefon, Ladung, Tiere oder Mitfahrer.
Ist ein Funktelefon vorhanden, so können beim Betreiber die genaue Uhrzeit der Verbindungen und die Region festgestellt werden (§ 112 II TKG)
- Übermüdung, „Sekundenschlaf“
- Alkohol-, Drogen-, Tablettenkonsum
- Helmpflicht? Besondere Zweiradkleidung?
- **Schutzhelme bei Fahrradfahrer. BGH in NJW 2914, 2493: „Gesetzliche Helmpflicht gibt es nicht und muss nach heutiger Kenntnis auch nicht bestehen“. In Deutschland tragen sechs Prozent der erwachsenen Fahrradfahrer einen Helm (NZV 2007, 38; DAR 2007, 289).**

5 Häufigste Fehlerquellen bei der Tatort-Befundaufnahme

- **Spurensuche**
 - Zu kurze Zeitdauer der Spurensuche
 - Ermittlungsdominanz des Geschädigten
 - Zu geringe Strenge beim Einhalten eines Suchplans

- **Zeugenbefragung**
 - Aussagen aufgrund von Schlussfolgerungen
 - Das Schweigen wird als Zustimmung gewertet

- **Tatsimulation**
 - Eigene Wahrnehmungen und eigene Schlussfolgerungen werden nicht klar getrennt und klar gekennzeichnet

- **Tatortbefundbericht**
 - Unzureichende Vorstellung des Beamten, wozu der Bericht gebraucht wird
 - Umfang und Qualität der am Tatort gemachten Notizen sind nicht ausreichend
 - Behalteleistung des Beamten wird überschätzt
 - Nicht ausreichende Beschreibung des in der Tatortbesichtigung erschlossenen Tathergangs
 - Formale und inhaltliche Gestaltung ist zu oberflächlich
 - Unzureichende Versprachlichung der getroffenen Feststellungen